

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 6. Juni 2019

Jahrgang 2019, Nr. 13

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		141 Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübbecke	115
136 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	112	142 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Östlich Bäckerstraße“ der Stadt Porta Westfalica	116
137 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	112		
138 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	112	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		143 Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhhausen	118
139 Bebauungsplan Nr. G 41 „Südlich Kreisbahnstraße/Westlich Wittelsbach“ im Ortsteil Gehlenbeck der Stadt Lübbecke	112	144 Verbandsversammlung am 18.06.2019 des Sparkassenzweckverbandes der Städte Bad Oeynhhausen und Porta Westfalica	118
140 Auslegung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübbecke	114	145 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	119

136 Bekanntmachung Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

137 Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

138 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 14	Redaktionsschluss	13.06.2019	Ausgabe	19.06.2019
Nr. 15	Redaktionsschluss	19.06.2019	Ausgabe	27.06.2019
Nr. 16	Redaktionsschluss	03.07.2019	Ausgabe	11.07.2019
Nr. 17	Redaktionsschluss	25.07.2019	Ausgabe	31.07.2019

139 Bekanntmachung der Stadt Lübbecke Bebauungsplan Nr. G 41 „Südlich Kreisbahnstraße/Westlich Wittelsbach“ im Ortsteil Gehlenbeck

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 08.05.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

- Das Plangebiet liegt nördlich der Eilhauser Straße (B 65) und umfasst die Flurstücke 360 und 361 der Flur 4 in der Gemarkung Gehlenbeck. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von neuen Wohnbaugrundstücken geschaffen werden, um dem bestehenden und zukünftigen Bedarf nachkommen zu können. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

14.06. bis einschließlich 15.07.2019

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



**Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über die öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 08.05.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen vorgebracht. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend der Verwaltungsvorlage zu behandeln.
2. Dem Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Der Planentwurf ist mit der Begründung und dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Plangebiet

Das Plangebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am östlichen Siedlungsrand der Kernstadt Lübbecke, nördlich der Bundesstraße B 65 und südlich der Weidenstraße. Die Lage und die Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der 6. Flächennutzungsplanänderung soll die Entwicklung eines Wohngebietes durch die Darstellung von Wohnbauflächen planungsrechtlich vorbereitet werden.

Der Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

14.06. bis einschließlich 15.07.2019

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden.

Umweltbezogene Unterlagen

Folgende umweltbezogene Information ist verfügbar und liegt ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht (Teil II der Begründung), der neben weiteren Umweltbelangen (Wasser, Klima, Mensch u.a.) die Belange von Natur und Landschaft beinhaltet. Neben der Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der mit der Planung verbundenen Auswirkungen werden auch die Eingriffsregelung und die Vorgaben des Artenschutzes abgehandelt.

Als umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden liegen vor:

- Wasserverband „Große Aue“, Schreiben vom 06.11.2018 mit Hinweis auf Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern.
- Kreis Minden-Lübbecke – Untere Naturschutzbehörde – Schreiben vom 05.12.2018 mit Hinweis auf Baumpflanzungen und insektenfreundliche Straßenbeleuchtung sowie auf Gewässerrandstreifen.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

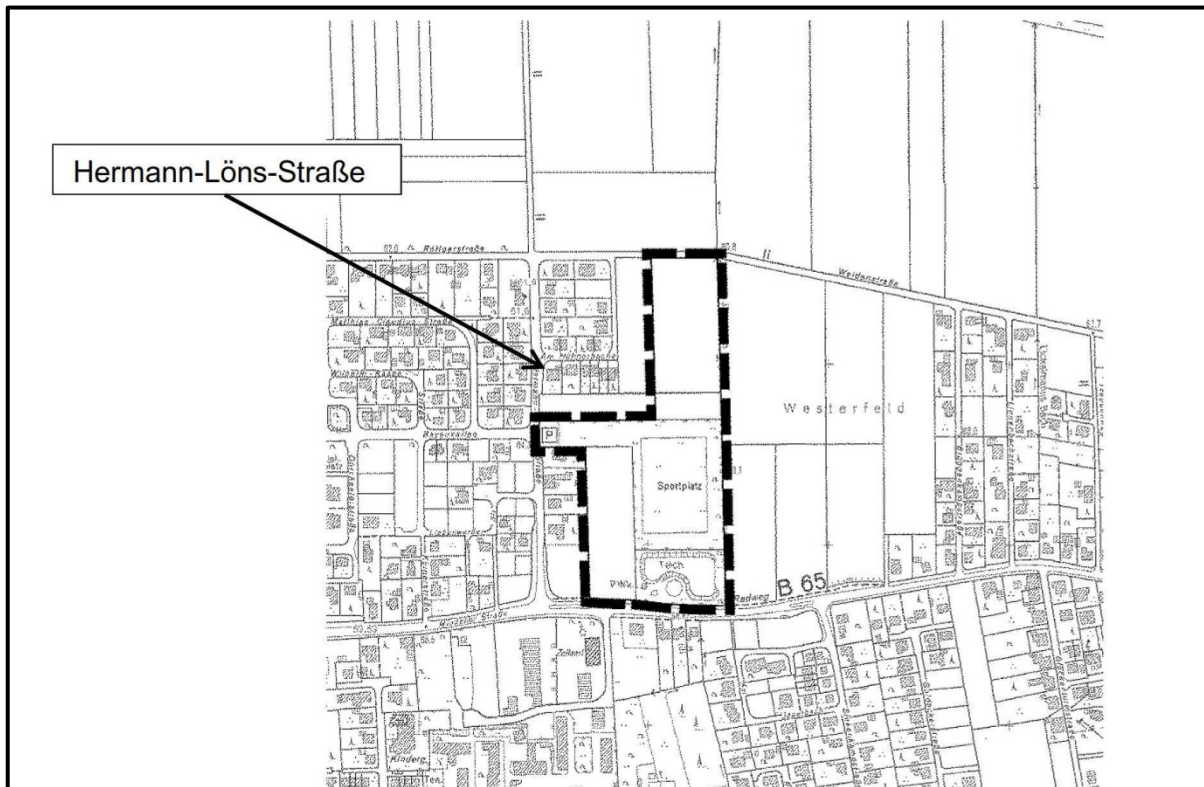
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 22.05.2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



141

Bekanntmachung über die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübecke

Der Rat der Stadt Lübecke hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, den Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 16.05.2019, Az.: 35.02.01.600-010/2019-001, den vorgelegten Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Änderung sieht die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ vor. Der Geltungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Lübecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, 1. OG Altbau, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Änderungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

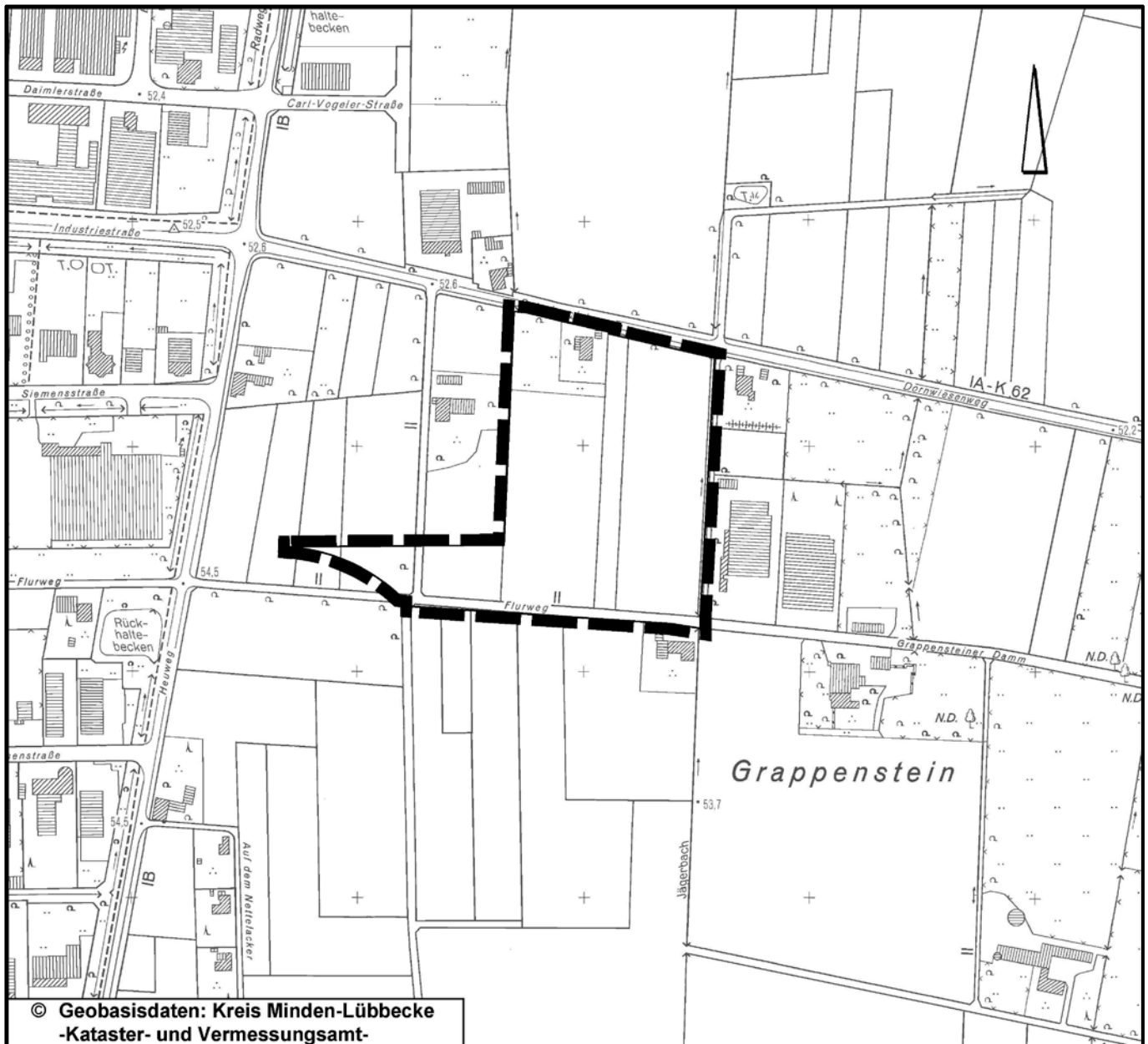
- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübecke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
- 2) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Lübecke, den 21.05.2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

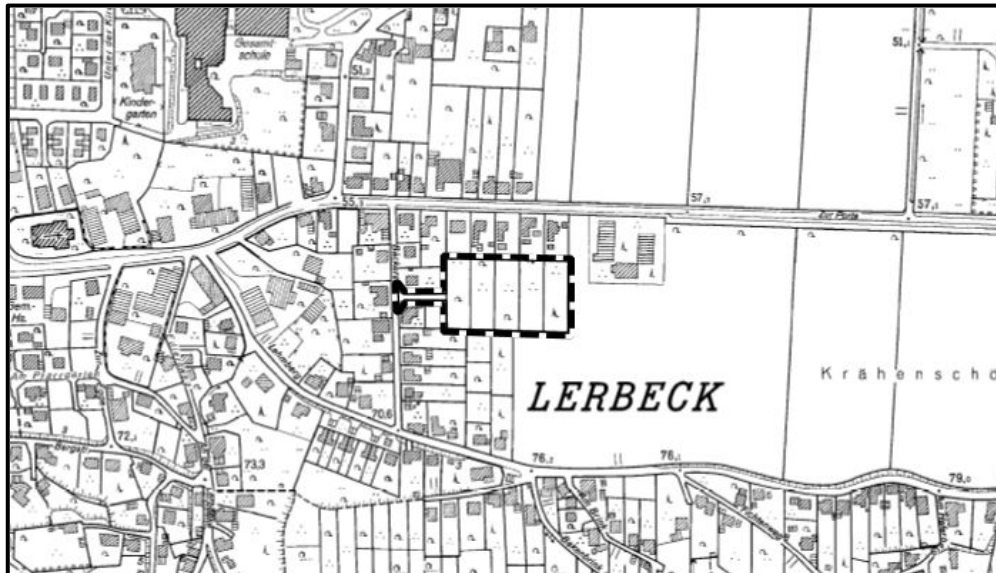


142

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13a und b BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 13.05.2019 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 88 „Östlich Bäckerstraße“** im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) auf Basis des § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes und von Verkehrsflächen in der Gemarkung Lerbeck, Flur 2.



Der Bebauungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Satz 1 nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 aufgestellt. Entsprechend wird von einer Umweltprüfung gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 abgesehen.

Die o.g. Entwürfe einschließlich Begründung, Artenschutzprüfung und FFH-Vorprüfung liegen in der Zeit vom **10.06. – 10.07.2019** während der Dienststunden, und zwar

- Montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwochs geschlossen
- Donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, einen individuellen Termin für die Einsichtnahme in der Abteilung Stadtplanung zu vereinbaren (Tel.: 0571/791-321). Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft und den Artenschutz als Teil der Begründung.
- [2] Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 BNatSchG.
- [3] FFH-Vorprüfung gemäß § 34 (1) BNatSchG

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Fläche, auf Wasser und Boden, auf Klima und Luft, auf die Landschaft sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden, Auswirkungen durch Immissionen wie Lärm und Gerüche, Auswirkungen durch Emissionen wie Lärm und Erschütterungen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere

- finden sich in [1], [2] und [3],
- es werden Aussagen getroffen zu: Lebensraumpotential des Plangebietes für Brut-, Rast- und Zugvögel, für Fledermäuse, für Greifvögel, für Eulen, für Arten der strukturreichen Kulturlandschaften, für Amphibien, Auswirkungen durch Lebensraumverlust.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen

- finden sich in [1] und [3],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächennutzung, Auswirkungen durch Lebensraumverlust.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen zu: Flächenneuinanspruchnahme, Siedlungsstruktur, Auswirkungen auf die Auslastung der vorhandenen technischen und sozialen Infrastruktur.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Wasser und Boden

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: vorhandene Oberflächengewässer, Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, Nähe zu Wasserschutzgebieten, nat. Bodenarten, Bodenfruchtbarkeit, Bedeutung für die Landwirtschaft.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: klimazonale Einflüsse, Auswirkungen auf das Mikro- und Mesoklima.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen zu: Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vorhandensein von Bodendenkmälern gem. § 2 (5) DSchG NRW.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, den 31.05.2019

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

143

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen

Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen vom 15. Mai 2012, zuletzt verlängert am 08. September 2016 mit Änderung vom 22. November 2016 wird bis zum 30. April 2020 verlängert.

Bad Oeynhausen, den 19. März 2019

Friedhofsverband evangelischer Kirchengemeinden
in Bad Oeynhausen als Friedhofsträger
gez. Silaschi
(Vorsitzender)

L.S.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.
Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. April 2020 erteilt.

Bielefeld, 29. April 2019

L.S.

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung:
Martin Bock

Az.: 723.02-5370

Staatsausichtlich genehmigt

Detmold, den 07. Mai 2019

L.S.

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schwerdtfeger

144

Bekanntmachung

Tagesordnung für die Sitzung der Versammlung des Sparkassenzweckverbands der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica am Dienstag, dem 18. Juni 2019, 18.00 Uhr

Sitzungsort:

Veranstaltungsraum der Sparkasse Bad Oeynhausen - Porta Westfalica,
Portastrasse 8-14, 32545 Bad Oeynhausen

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung des Jahresabschlusses der Sparkasse Bad Oeynhausen - Porta Westfalica für das Jahr 2018 sowie Entlastung der Sparkassenorgane
2. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

3. Bericht des Vorstandes zur aktuellen Entwicklung der Sparkasse
4. Verschiedenes

Bad Oeynhausen, 7. Juni 2019

Christian Hohmeier
Vorsitzender der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands
der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica

145

Bekanntmachung **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 331 082 636 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 28.02.2019 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 24.05.2019

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Hafer